

Urschriftlich dem antragstellenden Mitgliedsverein z.Hd. des umseitig benannten Prüfungsleiters zugesandt.

Die beantragte Prüfung wird hiermit genehmigt.

Terminschutz hat der DVG unter der Reg.-Nr. _____ erteilt.

Der Terminschutz gilt nur für den beantragten Prüfungstag. Sollte die vorgesehene Prüfung aus irgendwelchen Gründen verlegt oder verlängert werden, so sind der zugeteilte Leistungsrichter, der LRO des Landesverbandes und das DVG-Leistungsbuchamt zu verständigen.

Erhalten Sie vom LBA keinen anderen Bescheid, dann gilt der Terminschutz für den geänderten Zeitpunkt bzw. ist der Terminschutz entsprechend der Mitteilung erweitert worden.

Am Prüfungstag darf nur die beantragte Prüfungsart, für die der Terminschutz erteilt ist, durchgeführt werden. In der Anlage erhalten Sie die für die beantragte Prüfung notwendigen Prüfungsunterlagen, die Sie bitte sorgfältig ausfüllen und am Prüfungstag dem amtierenden Leistungsrichter übergeben wollen.

Wir bitten um genaue Beachtung der nachstehend aufgeführten Höchstteilnehmerzahlen:

1 Leistungsrichter darf an einem Tag prüfen:

30 Abteilungen, die je nach Prüfungsordnung und Prüfungsstufen festgeschrieben werden:

VPG A	=	2 Abteilungen
VPG/IPO1 – 3	=	3 Abteilungen
FH	=	3 Abteilungen
BH	=	2 Abteilungen
WH	=	2 Abteilungen
AD	=	1,5 Abteilungen
RHT	=	3 Abteilungen.

Wird das Legen der Fährten nach der FH durch einen anderen LR eingeteilt und beaufsichtigt, so kann der bewertende LR 20 Fährten nach dieser PO abnehmen.

Wird ein Hund nur in einer Abteilung geführt, dürfen auch hier nur insgesamt bis zu 30 Abteilungen durch einen LR geprüft werden, z.B.

10 Hunde in der Abt. „A“	}	als Mannschaftswettkampf
10 Hunde in der Abt. „B“		
10 Hunde in der Abt. „C“		

Bei Wettkämpfen, die jeweils nur in einer Abteilung durchgeführt werden, darf der LR prüfen:

nur Abteilung „A“ bis zu 30 Hunde (außer FH)
nur Abteilung „B“ bis zu 30 Hunde.

Bei Wettkämpfen (ohne Vergabe eines AKZ), bei denen der Hund in der Abteilung „B“ + „C“ geführt wird, dürfen insgesamt bis zu 20 Hunde geprüft werden.

1 Leistungsrichter darf an zwei Tagen die doppelte Anzahl von Hunden prüfen, hierbei aber nicht die für einen Tag vorgesehene Teilnehmerzahl überschreiten.

Die Festlegung der zu bewertenden Hunde bei weiterführenden Prüfungen je LR und Prüfungstag obliegt dem jeweiligen AZG-MV.

Mindestteilnehmerzahl bei Prüfungen = 4 Hunde.

Anlagen
Mit sportlichen Grüßen



DVG-Leistungsbuchamt

(Leistungsbuchführer)